


2. VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §13 BBauG

GEM. BESCHLUSS DES RATES VOM 11.06.1986
WIRD DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEANDERT WERDEN.

IN DER GRÜNFLÄCHE FÜR ERHOLUNG (GEMARKUNG ROTHENUFFELN FLUR 6, FLURSTÜCK 109) SIND NEBEN SPORTANLAGEN AUCH WILDGEHEGE ZULÄSSIG.

DIESE ANDERUNG (EN) IST (SIND) GEM. §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.08.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG (IND §4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984, VOM RAT DER GEMEINDE AM 16.12.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE DEN 22.12.1986

H. Richmann — BÜRGERMEISTER
C. Rohr — RATSMITGLIED
Schmedemann — SCHRIFTFÜHRER

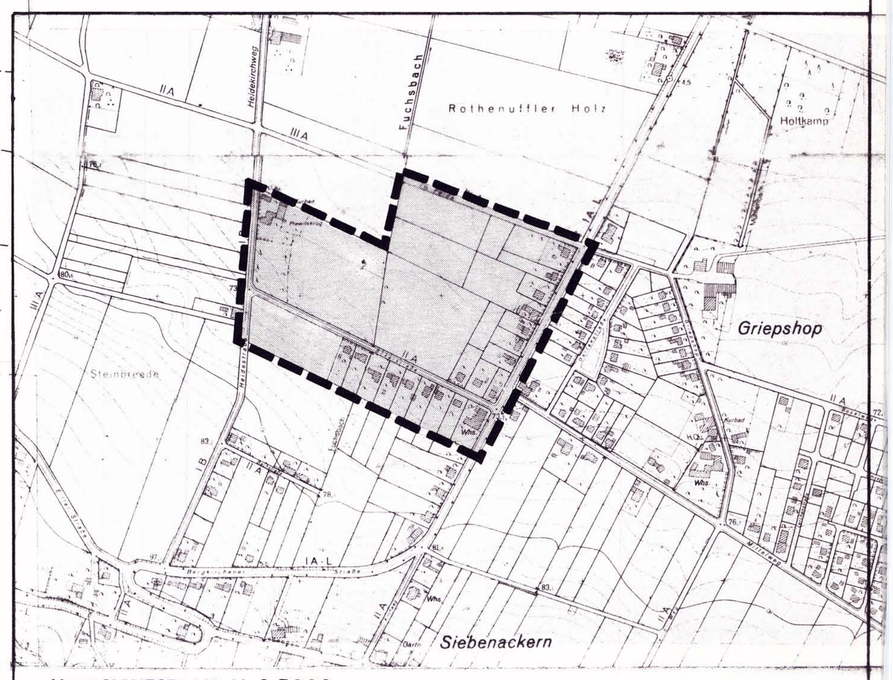
INKRAFTTRETEN

GEM. §12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DER GEANDERTE BEBAUUNGSPLAN AM 30.01.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HILLE DEN 03.02.1987

H. Richmann
BÜRGERMEISTER

**RECHTSGRUNDLAGEN:**
§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBL. I S. 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949),
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.9.1979 (GV. NW. S. 552),
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).




ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

15.10.1981 Se.
15. 2.1980 Se.
10. 1.1980 Se.
24.10.1979 We.
28. 9.1979 We.
16. 3.1979 Gr.

## FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

### LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHERBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ERDKABEL
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST
- ~~WASSERFLÄCHE~~ / WASSERLAUF
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0.70m BIS 2.50m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN.

BEIM AUSBAU DER L 772 WIRD EINE VERBREITERUNG VON ETWA 3m IN ÖSTLICHER RICHTUNG ERFORDERLICH. IM BEREICH VON ANBINDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST DIE ANLAGE VON LINKSABBIEGESPUREN NOTWENDIG.

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

| BAUGEBIETE | ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND | ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE | GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ | BAUMASSENZAHL BMZ | OFFENE BAUWEISE | GESCHLOSSENE BAUWEISE | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER | NUR HAUSGRUPPEN | GEB. HÖHE GEBÄUDE | GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE | DACHNEIGUNG | DREMPELHÖHE | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Z | | | | | | | | | | | | | |
| WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET | — | 1 | 0,4 | 0,5 | — | o | — | ◇ | — | — | — | 18-48° | — | DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 0,50m HÖHE ZULÄSSIG |
| WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET | — | 2 | 0,4 | 0,8 | — | o | — | ◇ | — | — | — | 18-38° | — | |
| SO II g ★ | — | 2 | 0,4 | 0,8 | — | — | g | — | — | — | — | 18-48° | — | DREMPEL 0,75m |
| SO II o ★★ | — | 2 | 0,4 | 0,8 | — | o | — | — | — | — | — | 18-48° | — | |

★ SONDERGEBIET DAS DER ERHOLUNG DIENT (§ 10, ABSATZ 2 BAU NVO)
IM GRÜNGEBIET FÜR ERHOLUNG SIND SPORTANLAGEN UND WILDGEHEGE ZULÄSSIG

★★ BESONDERES SONDERGEBIET FÜR ALTENWOHNUNGEN (§ 11 Bau NVO)

DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERN RÜCKSICHTNAHME AUF BIS ZU 3m MÄCHTIGE LÖSSCHICHTEN VON KALKIGEM, TONIGEM SCHLUFF MIT GERINGEM SANDANTEIL DIE ÜBERWIEGEND ZU LÖSSLEHM VERWITTERT SIND. DIE 1 BIS > 2m MÄCHTIGE FLIESSERDE DARUNTER BESTEHT AUS SCHLUFFIG-SANDIG-STEINIGEM VERWITTERUNGSSCHUTT DES MESOZOISCHEN FESTGESTEINS.
AUS GRÜNDEN DER FROSTSICHERHEIT UND DER OBERFLÄCHENNAHEN AUFLOCKERUNG MUSS DIE MINDESTGRÜNDUNGSTIEFE 1,20m BETRAGEN. EINE MÖGLICHST GLEICHMÄSSIGE LASTVERTEILUNG IM GRÜNDUNGSBEREICH IST ANZUSTREBEN.
DIE HOHE WASSEREMPFINDLICHKEIT DER BINDIGEN BÖDEN ERFORDERT VORSICHTSMASSNAHMEN BEI AUSHUB UND FUNDIERUNG.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENER PLANFESTSTELLUNG – VERFAHREN~~
- GRENZE DES QUELLENSCHUTZGEBIETES
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ~~DENKMALSCHUTZ~~
- QUELLE

BEI DEM IM PLAN DARGESTELLTEN GEBIET HANDELT ES SICH UM FLÄCHEN, UNTER DENEN BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.

## ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

## MITTEILUNGEN

**AUFHEBUNGEN:**
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

**ÄNDERUNGEN:**
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

| FARBE NR. | RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK: |
|---|---|

## GEMEINDE HILLE

# BEBAUUNGSPLAN NR. 21 ORTSTEIL ROTHENUFFELN „DUSTFELD"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTFHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 6
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 11,4 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2-9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.AUG.1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2221). DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER NEUFASSUNG VOM 15.SEP.1977 (BGBL. I S. 1763). § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN.1970 (GV.NW.S.96), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 26. JULI 1976 (GV.NW.S.264) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV.NW.1975 S.91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV. NW. S. 304).

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 19.6.1979
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 19.6.1979
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) HAT AM ... STATTGEFUNDEN.
HILLE, DEN ...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HILLE VOM ... AUFGESTELLT WORDEN.
HILLE, DEN ...

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM ... BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2(6) BUNDESBAUGESETZ
HILLE, DEN ...

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BUNDESBAUGESETZ VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HILLE, DEN ...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM ... GEMEINDE HILLE AM ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HILLE, DEN ...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM ... GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN ...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV.NW.S.96), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, GENEHMIGT WORDEN
AZ.: ...
MINDEN, DEN ...

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE ... AM ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN ... LEGT AB ... ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.
HILLE, DEN ...